

Vorsorgereglement Anhang - Vorsorgeplan Basis

(Gültig ab 01.01.2024)

Personalvorsorge Priora

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements
(Fassung vom 1. Januar 2024).

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

1. Reglementarisches Referenzalter und Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt

Das reglementarische Referenzalter der Versicherten mit Anstellung bei EQUANS Solutions Suisse SA wird am Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahrs erreicht.

Das reglementarische Referenzalter der anderen Versicherten wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

Das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt wird am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs erreicht.

2. Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der vom Arbeitgeber gemeldete Lohn.

3. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug.

Der Koordinationsabzug beträgt 20% des Jahreslohns und entspricht maximal der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2024: CHF 14'700). Für versicherte Personen, welche sich für den Vorsorgeplan Zusatz qualifizieren, entfällt der Koordinationsabzug.

4. Altersgutschriften

Die Versicherten können zwischen dem Sparplan "Minus", dem Sparplan "Standard" oder dem Sparplan "Plus" wählen, wobei der Sparplan "Minus" längstens bis zum Alter 44 gewählt werden kann. Ab Alter 45 entspricht der Sparplan mindestens dem Sparplan "Standard". Die Wahl des Sparplans erfolgt beim Eintritt in die Stiftung. Ohne Mitteilung des Versicherten erfolgen die jährlichen Altersgutschriften gemäss dem Sparplan "Standard".

Ein Wechsel des Sparplans ist monatlich möglich und der Stiftung spätestens bis Ende des Vormonats schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt keine Mitteilung, so verbleibt der Versicherte im bisher gewählten Sparplan.

Dem individuellen Altersguthaben werden folgende jährlichen Altersgutschriften gutgeschrieben:

	Vorsorgeplan Minus	Vorsorgeplan Standard	Vorsorgeplan Plus
Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes	15%	17%	19%

Werden beim Aufschub der Altersleistungen keine Beiträge für Altersgutschriften entrichtet, werden dementsprechend auch keine Altersgutschriften gutgeschrieben.

5. Vorsorgeleistungen

5.1. Altersleistungen

Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz aufgrund des für den Versicherten bei Pensionierung vorhandenen Altersguthabens berechnet.

In der untenstehenden Tabelle sind die Umwandlungssätze für Frauen und Männer aufgeführt:

Alter	2024	2025	2026	2027	ab 2028
58	4.50%	4.40%	4.30%	4.20%	4.10%
59	4.60%	4.50%	4.40%	4.30%	4.20%
60	4.70%	4.60%	4.50%	4.40%	4.30%
61	4.80%	4.70%	4.60%	4.50%	4.40%
62	4.95%	4.85%	4.75%	4.65%	4.55%
63	5.10%	5.00%	4.90%	4.80%	4.70%
64	5.25%	5.15%	5.05%	4.95%	4.85%
65	5.40%	5.30%	5.20%	5.10%	5.00%
66	5.55%	5.45%	5.35%	5.25%	5.15%
67	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%	5.30%
68	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%
69	6.10%	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%
70	6.30%	6.20%	6.10%	6.00%	5.90%

Das Alter entspricht dem Monatsersten nach Vollendung des Altersjahres. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Höhe der Umwandlungssätze wird vom Stiftungsrat regelmässig überprüft. Er kann jederzeit Änderungen dieses Parameters beschliessen.

Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf eine Pensionierten- Kinderrente nach BVG pro anspruchsberechtigtes Kind. Das Total aller Kinderrenten eines Versicherten beträgt jedoch höchstens 20% der maximalen AHV-Altersrente.

5.2. Invaliditätsleistungen

Die Invalidenrente aus dem Vorsorgeplan Basis wird lebenslänglich ausgerichtet.

Die jährliche ganze Invalidenrente bemisst sich nach dem bis zum reglementarischen Referenzalter projizierten Altersguthaben.

Das projizierte Altersguthaben besteht aus dem bei Invaliditätsbeginn gemäss IV-Verfügung vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich der aufgrund des gültigen versicherten Lohnes und des Standardplanes berechneten Altersgutschriften für die bis zum reglementarischen Referenzalter fehlenden Jahre, beides samt Zins für die bis zum reglementarischen Referenzalter fehlenden Jahre. Als Projektionszinssatz wird ein Zinssatz von 1.5% verwendet.

Unabhängig davon, welchen Sparplan ein Versicherter gewählt hat, gelangen für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente immer die Altersgutschriften des Standardplans zur Anwendung.

Die Umrechnung des projizierten Altersguthabens in die Invalidenrente erfolgt mit dem im reglementarischen Referenzalter gültigen Umwandlungssatz gemäss Tabelle in Ziffer 5.1.

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

5.3. Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht frühestens, wenn eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Die Altersgutschriften in der Höhe des Sparplans "Standard" werden bis zu Wiedererlangung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit, längstens aber bis zum reglementarischen Referenzalter, von der Stiftung erbracht. Eine allfällige Differenz zum freiwillig gewählten Sparplan "Plus" ist nicht versichert.

5.4. Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente

Die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt bei Tod eines aktiven Versicherten 60% der gemäss Ziffer 5.2 versicherten Invalidenrente.

Bei Tod eines Rentenbezügers beträgt die die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Erfüllen hinterbliebene Ehegatten bzw. Lebenspartner die anspruchsberechtigenden Voraussetzungen für eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente nicht, so besteht Anspruch auf eine einmalige Kapitalleistung von drei Jahresrenten, aber mindestens auf das im Zeitpunkt des Todes des Versicherten vorhandene Altersguthaben.

5.5. Waisenrente

Die jährliche Waisenrente für jedes berechnete Kind beträgt:

- bei Tod vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder vor der vorzeitigen Pensionierung: 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente;
- bei Tod nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder nach der vorzeitigen Pensionierung: entspricht die Waisenrente der Waisenrente gemäss BVG.

5.6. Vollwaisen

Waisen haben noch einen Elternteil; Vollwaisen haben keinen Elternteil. Für Vollwaisen wird die Waisenrente (Basis und Zusatz) um die Hälfte ihres Betrages erhöht.

5.7. Todesfallkapital

Für aktive Versicherte entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben nach Abzug des Barwerts der Hinterbliebenenleistungen.

Für Rentenbezüger entspricht das Todesfallkapital der dreifachen Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.

6. Beiträge

Die Beiträge des Versicherten entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Alter	Altersgutschriften			Risikoversicherung
	Minus	Standard	Plus	
	18 - 24	0%	0%	
25 - 70	4%	6%	8%	1.25%

Die Beiträge des Arbeitgebers sind mindestens gleich hoch wie die Summe aller Arbeitnehmerbeiträge und entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Alter	Altersgutschriften			Risikoversicherung
	Minus	Standard	Plus	
	18 - 24	0%	0%	
25 - 70	11%	11%	11%	1.25%

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes entrichtet der Versicherte auf dem hypothetischen versicherten Lohn auch die Beiträge des Arbeitgebers.

Aufgeschobene Pensionierung

Während einer aufgeschobenen Pensionierung werden vom Arbeitgeber und vom Versicherten weiterhin Risikobeiträge erhoben. Der Versicherte hat die Wahl, zusätzlich zum Aufschub der Altersleistungen auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.

Verlangt der Versicherte bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters lediglich den Aufschub der Altersleistungen (ohne Altersgutschriften), ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Entscheidet sich der Versicherte für den Aufschub der Altersleistungen sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann er jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge wieder beenden. Der Aufschub kann trotzdem weitergeführt werden. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Bei einem Aufschub mit gleichzeitigem Aufbau der Altersvorsorge, entrichten der Arbeitgeber und der Versicherte auch die Beiträge für die Altersgutschriften gemäss der vorstehenden Tabelle.

7. Dienstaustritt

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge (Risikoversicherung) des Versicherten stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands, der Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Dienstaustritt kein Anspruch.

8. Einkaufstabelle

Der maximale Einkauf stellt sich in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten wie folgt:

Wenn nur in Vorsorgeplan Basis versichert			
maximales Kapital in % des versicherten Salärs			
Alter	Minus	Standard	Plus
25	15.0%	17.0%	19.0%
26	30.3%	34.3%	38.4%
27	45.9%	52.0%	58.1%
28	61.8%	70.1%	78.3%
29	78.1%	88.5%	98.9%
30	94.6%	107.2%	119.9%
31	111.5%	126.4%	141.3%
32	128.7%	145.9%	163.1%
33	146.3%	165.8%	185.3%
34	164.2%	186.1%	208.0%
35	182.5%	206.9%	231.2%
36	201.2%	228.0%	254.8%
37	220.2%	249.6%	278.9%
38	239.6%	271.6%	303.5%
39	259.4%	294.0%	328.6%
40	279.6%	316.9%	354.1%
41	300.2%	340.2%	380.2%
42	321.2%	364.0%	406.8%
43	342.6%	388.3%	434.0%
44	364.5%	413.1%	461.7%
45		438.3%	489.9%
46		464.1%	518.7%
47		490.4%	548.1%
48		517.2%	578.0%
49		544.5%	608.6%
50		572.4%	639.7%
51		600.9%	671.5%
52		629.9%	704.0%
53		659.5%	737.1%
54		689.7%	770.8%
55		720.5%	805.2%
56		751.9%	840.3%
57		783.9%	876.1%
58		816.6%	912.6%
59		849.9%	949.9%
60		883.9%	987.9%
61		918.6%	1026.7%
62		954.0%	1066.2%
63		990.0%	1106.5%
64		1026.8%	1147.6%
65		1064.4%	1189.6%
66		1064.4%	1189.6%
67		1064.4%	1189.6%
68		1064.4%	1189.6%
69		1064.4%	1189.6%
70		1064.4%	1189.6%

Wenn in Vorsorgeplan Basis und Zusatz versichert			
Alter	maximales Kapital in % des versicherten Salärs		
	Minus	Standard	Plus
25	15.0%	17.0%	19.0%
26	30.2%	34.3%	38.3%
27	45.7%	51.8%	57.9%
28	61.4%	69.5%	77.7%
29	77.3%	87.6%	97.9%
30	93.4%	105.9%	118.4%
31	109.8%	124.5%	139.1%
32	126.5%	143.4%	160.2%
33	143.4%	162.5%	181.6%
34	160.5%	181.9%	203.4%
35	177.9%	201.7%	225.4%
36	195.6%	221.7%	247.8%
37	213.6%	242.0%	270.5%
38	231.8%	262.7%	293.6%
39	250.2%	283.6%	317.0%
40	269.0%	304.9%	340.7%
41	288.0%	326.4%	364.8%
42	307.3%	348.3%	389.3%
43	327.0%	370.5%	414.1%
44	346.9%	393.1%	439.3%
45		416.0%	464.9%
46		439.2%	490.9%
47		462.8%	517.3%
48		486.8%	544.0%
49		511.1%	571.2%
50		535.7%	598.8%
51		560.8%	626.7%
52		586.2%	655.1%
53		612.0%	684.0%
54		638.2%	713.2%
55		664.7%	742.9%
56		691.7%	773.1%
57		719.1%	803.7%
58		746.9%	834.7%
59		775.1%	866.2%
60		803.7%	898.2%
61		832.7%	930.7%
62		862.2%	963.7%
63		892.2%	997.1%
64		922.6%	1031.1%
65		953.4%	1065.6%
66		953.4%	1065.6%
67		953.4%	1065.6%
68		953.4%	1065.6%
69		953.4%	1065.6%
70		953.4%	1065.6%

Hiervon sind

- der Kontostand des Altersguthabens,
- allfällige nicht in die Stiftung übertragene Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen,
- allfällige für den Vorsorgefall Alter verrentete oder bezogene Altersguthaben und
- Guthaben der Säule 3a, soweit diese die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge, ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person, übersteigen

in Abzug zu bringen. Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat der Versicherte mit seiner Steuerverwaltung abzuklären.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

9. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang (Vorsorgeplan Basis) wurde am 18. Dezember 2023 vom Stiftungsrat genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Anhang (Vorsorgeplan Basis), welcher vom Stiftungsrat am 15. Dezember 2021 genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wurde.